

# punktuell

aktuelles kurzgefasst

**pfister**  
TREUHAND AG

Sonderausgabe zum **neuen  
Rechnungslegungsrecht**



**Neu im Team**

## **DIE AUSWIRKUNGEN**

Das neue Rechnungslegungsrecht muss spätestens auf das Geschäftsjahr 2015 (Konzernabschlüsse 2016) angewendet werden.

## **NEUE VORSCHRIFTEN**

Die Mindestgliederung für Bilanz und Erfolgsrechnung hat geändert. Es gibt neue Bewertungsgrundsätze und Änderungen im Anhang.

## **HANDLUNGSBEDARF**

Die Umstellung braucht Zeit. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Fachwissen bei der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts.

[www.pfistertreuhand.ch](http://www.pfistertreuhand.ch)

DIE AUSWIRKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

# Neues Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und muss spätestens auf das Geschäftsjahr 2015, bzw. für Konzernabschlüsse auf das Geschäftsjahr 2016 angewendet werden.

Die neuen Regeln finden sich in Art. 957 – 963 OR (Obligationenrecht). Das neue Rechnungslegungsrecht ist für alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, anzuwenden. Die Bestimmungen sind damit rechtsformneutral und gelten grundsätzlich für alle Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen. Abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens werden folgende Kategorien unterschieden:

- **Kleinstunternehmen** (v.a. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr)
- **Kleine und mittlere Unternehmen** (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Mindestumsatz von CHF 500'000 im letzten Ge-

schäftsjahr sowie alle juristischen Personen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind)

- **Grössere Unternehmen** (Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, d.h. von den drei Kriterien Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio. und Vollzeitstellen 250 im Jahresdurchschnitt müssen zwei Kriterien überschritten sein)
- **Konzerne** (juristische Personen, die ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren und nicht von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit sind)

Die wesentlichen Veränderungen zum alten Rechnungslegungsrecht sind im Bereich der Mindestgliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie bei den Bewertungen zu finden. Diese werden nachfolgend für kleine und mittlere Unternehmen erläutert.

Auf die Vereinfachungen für Kleinstunternehmen, die zusätzlichen Anforderungen für grössere Unternehmen (v.a. erweiterte Angaben im Anhang, Geldflussrechnung und Lagebericht) und Konzerne (Erstellung einer Konzernrechnung) sowie für börsennotierte Unternehmen (Pflicht zur Anwendung eines anerkannten Standards) werden wir in unseren Ausführungen nicht weiter eingehen, stehen Ihnen dafür aber gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Das neue Rechnungslegungsrecht betrifft alle Unternehmungen, vom KMU bis zum Konzern, allerdings in unterschiedlichem Ausmass.



GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE JAHRESRECHNUNG

## Das ändert sich in der Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie unterteilt sich in Aktiven und Passiven, die wie folgt definiert werden:

### Aktiven

Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn folgende Eigenschaften erfüllt sind:

- Das Unternehmen kann über die Vermögenswerte aufgrund vergangener Ereignisse verfügen,
- ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich und
- ihr Wert kann verlässlich geschätzt werden.

Vermögenswerte, welches diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht aktiviert werden. Im Weiteren schreibt das neue Recht eine Unterteilung der Aktiven in Umlauf- und Anlagevermögen vor. Diese neue Definition wirkt sich insbesondere auf die Gründungs-,

Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten aus. Diese dürfen nicht mehr aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben werden, sondern sind direkt als Aufwand zu erfassen.

### Passiven

Die Passiven unterteilen sich in Fremd- und Eigenkapital. Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Sie wurden durch vergangene Ereignisse bewirkt,
- ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich und
- ihre Höhe kann verlässlich geschätzt werden.

Gemäss neuen Recht ist eine Unterteilung in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten vorzunehmen. Verzinsliche Verbindlichkeiten sind separat zu zeigen. Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

### Mindestgliederung der Aktiven

NEUES RECHT	BISHERIGES RECHT	
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Flüssige Mittel	a)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
Übrige kurzfristige Forderungen	Andere Forderungen	
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	Vorräte	b)
Aktive Rechnungsabgrenzung	Rechnungsabgrenzungsposten	
<b>Anlagevermögen</b>	<b>Anlagevermögen</b>	
Finanzanlagen	Finanzanlagen	
Beteiligungen	Beteiligungen	
Sachanlagen	Sachanlagen	
Immaterielle Werte	Immaterielle Werte	
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Aktienkapital	
-	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	c)

- a) Neu sind kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs auszuweisen.  
 b) Nicht fakturierte Dienstleistungen werden im bisherigen Recht nicht erwähnt.  
 c) Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.

## Mindestgliederung der Passiven

NEUES RECHT	BISHERIGES RECHT	
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>Fremdkapital</b>	a)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Schulden aus Lieferungen und Leistungen	
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	–	b)
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	
Passive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten	
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	–	a)
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	–	b)
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten	
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Rückstellungen	
<b>Eigenkapital</b>	<b>Eigenkapital</b>	
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien)	Aktienkapital / Stammkapital / Genossenschaftskapital / Stiftungsvermögen	
Gesetzliche Kapitalreserve Gesetzliche Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste	Gesetzliche Reserven - Allgemeine Reserve - Reserve für eigene Aktien - Aufwertungsreserve Andere Reserven Bilanzgewinn /-verlust	c)
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten)		

- a) Fremdkapital ist neu zwingend in kurz- und langfristiges Fremdkapital zu unterteilen.
- b) Verzinsliche Verbindlichkeiten müssen neu separat bilanziert werden.
- c) Die Reserven müssen neu nach Herkunft klassifiziert werden. Die eigenen Aktien werden als Minusposition beim Eigenkapital ausgewiesen und nicht mehr bei den Aktiven.

GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE JAHRESRECHNUNG

# Das ändert sich in der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahrs dar. Das neue Rechnungslegungsrecht unterscheidet explizit zwei Formen der Erfolgsrechnung: die Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) und die Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren).

## Mindestgliederung der Erfolgsrechnung

NEUES RECHT	BISHERIGES RECHT
<b>Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)</b>	Allgemein - Betriebliche Erträge und Aufwendungen - Betriebsfremde Erträge und Aufwendungen - Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen  Ertrag - Erlös aus Lieferungen und Leistungen - Finanzertrag - Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen  Aufwand - Material- und Warenaufwand - Personalaufwand - Finanzaufwand  Die Erfolgsrechnung zeigt den <b>Jahresgewinn oder Jahresverlust</b>
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	
Materialaufwand	
Personalaufwand	
Übriger betrieblicher Aufwand	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	
Finanzaufwand und Finanzertrag	
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	
Direkte Steuern	
<b>Jahresgewinn oder Jahresverlust</b>	
<b>Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) a)</b>	
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	
Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen	
Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand	
Finanzaufwand und Finanzertrag	
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	
Direkte Steuern	
<b>Jahresgewinn oder Jahresverlust</b>	

a) Personalaufwand sowie Abschreibungen / Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens sind im Anhang auszuweisen.



## Offenlegungen im Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er muss von allen juristischen Personen erstellt werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind.

### Anhang

#### Gemäss Art. 959c OR muss der Anhang Folgendes enthalten:

Grundsätze der Rechnungslegung

Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung

Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven

Weitere vom Gesetz verlangte Angaben. Dazu gehören namentlich die folgenden Angaben:

- Name, Rechtsform, Sitz
- Anzahl der Mitarbeiter
- Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
- Anzahl eigener Anteile, die vom Unternehmen gehalten werden
- Kauf / Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Sicherheiten zugunsten Dritter
- Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Eventualverbindlichkeiten
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitenden
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle
- Angaben zu Anleiheobligationen (Betrag, Zinssätze, Fälligkeiten und weiteren Konditionen)\*
- Honorar der Revisionsstelle (je gesondert für Revision und andere Dienstleistungen)\*

\* nur bei grösseren Unternehmen gemäss Art. 961a OR

Falls eine Position des Anhangs nicht zutrifft, ist sie nicht aufzuführen. Die Angabe der Brandversicherungswerte wird nicht mehr verlangt. Die Risikobeurteilung ist nur noch von grösseren Unternehmen im Lagebericht offenzulegen.

NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT HÄLT AM VORSICHTSPRINZIP FEST

## Bewertungsvorschriften

### Einzel- / Gruppenbewertung

In der Regel sind Aktiven und Passiven einzeln zu bewerten (Art. 960 Abs. 1 OR). Eine Gruppenbewertung kann zum Beispiel für Warenbestände oder Forderungen zulässig sein, sofern Gleichartigkeit gegeben ist.

### Ersterfassung und Folgebewertung

Das Obligationenrecht kennt neu die Ersterfassung und die Bewertung an späteren Bilanzstichtagen (Folgebewertung). Bei ihrer Ersterfassung sind die Aktiven höchstens zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Bei der Folgebewertung dürfen die Aktiven nicht höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven, z.B. Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b OR), Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c OR) sowie Anlagevermögen (Art. 960d OR). Der Wertverlust infolge Nutzung und Alterung wird durch Abschreibungen berücksichtigt, anderweitige (ausserplanmässige) Wertverluste durch Wertberichtigungen.

### Verbindlichkeiten zum Nennwert

Bei den Passiven müssen die Verbindlichkeiten zum Nennwert bilanziert werden. Dies schliesst eine Be-

wertung zum allenfalls tieferen Marktwert aus. Ein allfälliges Disagio kann jedoch aktiviert werden.

### Rückstellungen

Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Weiterhin erlaubt sind Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen sowie für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens».

### Stille Reserven

Das neue Rechnungslegungsrecht hält am Vorsichtsprinzip fest. Stille Reserven sind weiterhin möglich. Zu Wiederbeschaffungszwecken und zur Sicherung der Unternehmensfortführung dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Aktiven vorgenommen werden. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

### Impairmenttest

Im neuen Rechnungslegungsrecht ist auch festgehalten, dass im Fall von Anzeichen einer Überbewertung von Aktiven, bzw. einer Unterbewertung von Rückstellungen die entsprechenden Werte zu überprüfen und, falls notwendig, anzupassen sind.

NEBEN DEN LANDESSPRACHEN AUCH IN ENGLISCH

## Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Anforderungen für die Buchführung und Rechnungslegung kann neu die Buchhaltung auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (Fremdwährung) geführt werden. Jedoch müssen die Werte in der Jahresrechnung auch in Schweizer Franken angegeben werden und der Umrechnungskurs muss im Anhang angegeben werden.

Ebenfalls darf die Buchhaltung neben den Landessprachen auch in Englisch geführt werden.



NUR FÜR DIE ERSTE NEUE JAHRESRECHNUNG 2015



## Übergangsbestimmungen

Bei der Darstellung der ersten Jahresrechnung nach neuem Recht im Jahr 2015 sind drei Varianten möglich:

1. Verzicht auf die Nennung der Vorjahreszahlen
2. Zahlen des Vorjahres werden angegeben, jedoch auf die Stetigkeit der Darstellung und Gliederung verzichtet
3. Zahlen des Vorjahres werden an die Gliederung des neuen Rechts angepasst, nur Umgliederung, keine Neubewertung

Wir empfehlen grundsätzlich die Variante 2, da diese in der Regel den kleinsten Aufwand mit sich bringen wird. Die Darstellungsvariante und allfällige zusätzliche Erklärungen müssen bei allen Varianten einmalig im Anhang erwähnt werden.

PFISTER TREUHAND AG – UNSER WISSEN IST IHR VORTEIL

## Ihr Handlungsbedarf – unsere Unterstützung

Die neuen Rechnungslegungsnormen stellen das bisherige Konzept nicht vollständig auf den Kopf. Trotzdem darf der Zeitaufwand für die Umstellung nicht unterschätzt werden. Folgende Schritte sind ratsam:

- **Analysieren**, inwiefern die jetzige Darstellung und die Konten der Bilanz und Erfolgsrechnung an die neuen Richtlinien anzupassen sind
- **Kontoplan** nach den neuen Normen anpassen (neue Konten, neue Gruppierungen und neue Darstellungen)
- **Bewertung** des Anlagevermögens, der Wertschriften, der Vorräte und der Beteiligungen überprüfen
- **Auflösung** von aktivierten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
- **Umgliederung** der eigenen Aktien ins Eigenkapital
- **Ausweis des Anhangs** zur Jahresrechnung ist neu zu strukturieren und anzupassen

*Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Fachwissen bei der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*

KATHARINA OCHSNER

### Herzlich willkommen

Seit Dezember 2014 haben wir Verstärkung. Wir freuen uns, Ihnen Katharina Ochsner vorstellen zu dürfen. Als Betriebsökonomin HWV, dipl. Wirtschaftsprüferin, dipl. IFRS Accountant ZFU und zugelassene Revisionsexpertin unterstützt sie mit viel Fachwissen und Erfahrung die Kompetenzen unseres Teams. Sie ist zuständig für Wirtschafts- und Sonderprüfungen, internationale Rechnungslegung, Kundenbuchhaltungen, Jahresabschlüsse, Abschluss- und Steuerberatung. Ihr breites und tiefes Fachwissen konnte sie bereits für internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Konzerne und die Schweizer Börse unter Beweis stellen.



Katharina Ochsner spricht deutsch und englisch, liebt das Tessin, Joggen, Biken, Tauchen, Kochen und Reisen.

**pfister**  
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 | CH-8610 Uster | T +41 44 905 19 19 | F +41 44 905 19 29  
Kronengässchen 3 | CH-8200 Schaffhausen | T +41 52 544 19 19 | F +41 44 905 19 29

[www.pfistertreuhand.ch](http://www.pfistertreuhand.ch) | [info@pfistertreuhand.ch](mailto:info@pfistertreuhand.ch)

IMPRESSUM

#### Herausgeber

Pfister Treuhand AG, Uster  
T +41 44 905 19 19  
[www.pfistertreuhand.ch](http://www.pfistertreuhand.ch)

**Konzept, Realisation**  
Schaffner Kommunikation  
8610 Uster

**Bildnachweis**  
Thinkstock